

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2,  
28195 Bremen

**Stadt Delmenhorst  
Umwelt - Wasserwirtschaft  
Rathausplatz 1**

**27749 Delmenhorst**

Auskunft erteilt  
Herr Ebeling

Dienstgebäude:  
Wegesende 23

Zimmer E 353

T (04 21) 361 5487  
F (04 21) 496-5487

E-mail  
Hans-Joachim.Ebeling  
@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 2082/2  
Az.: 646-14-13/1

Bremen, 21. Juni 2005

## **Erlaubnis Nr. I / 16 / 2005**

Der Stadt Delmenhorst -Umwelt - Wasserwirtschaft-, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

wird gemäß § 10 BremWG<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 4 AbwAG<sup>2)</sup> und in Verbindung mit dem BrAbwAG<sup>3)</sup> unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter unter nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die widerrufliche Befugnis gewährt,

in Bremen-Seehausen, Hasenbürener Deich (Nähe Sporthafen Hasenbüren),

in der Kanalisation gesammeltes Abwasser, das im wesentlichen aus Haushaltungen oder aus Haushaltungen und Anlagen stammt, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit des Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Abwasser aus Haushaltungen verringert werden kann, einen Jahresschmutzwasservolumenstrom (Trockenwetterabfluss) bis zu

**6.500.000 m<sup>3</sup>/a**

über ein Einleitungsbauwerk bei Strom-km 11,9 -linkes Ufer- in die „Weser“

einzuleiten.

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
Einleitungsstelle	3477417	5888154

Für die Erlaubnis sind folgenden Unterlagen verbindlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Lageplan -Druckleitungen- ( M 1 : 10.000 ) mit Darstellung der Ableitung zur „Weser“ -Stand: 26.01.2005- | Anlage 1 |
| b) Bestandsplan -Kläranlage Delmenhorst- ( M 1 : 500 )  | Anlage 2 |
| c) Betriebsbeschreibung -Stand: 03.03.2005-   | Anlage 3 |
| d) Lageplan „Einleitstelle in die „Weser“ ( M 1 : 2.500 )   | Anlage 4 |

### Benutzungsbedingungen

1. Im Ablauf der Kläranlage zur „Weser“ (Probenahmestelle) sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe	ÜW
1533 CSB	-,-	70 mg/l
1241 N <sub>ges. anorg. 1)</sub>	-,-	14 mg/l
1262 P <sub>ges.</sub>	-,-	1 mg/l
1636 BSB <sub>5</sub>	-,-	10 mg/l
1249 NH <sub>4</sub> -N <sup>1)</sup>	-,-	10 mg/l

1) gilt bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors

Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorangegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den Probenahme- und Messmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysemethoden der AbwV<sup>5)</sup> zugrunde zu legen.

2. Das Abwasser ist an der Einleitungsstelle in die „Weser“ mit magnetisch-induktiven Mengenmessungen kontinuierlich zu messen und zu registrieren.. Die magnetisch-induktive Mengenmessung muss hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit folgender Anforderung genügen:

für den Messbereich 20 - 100 % des max. Durchflusses: **± 0,5 % vom Messwert.**

Die Messwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren; diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

### Auflagen

1. Die Probenahmestelle muss für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
2. Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen.

3. Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat die Erlaubnisinhaberin rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (GSB), ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt **Benutzungsbedingungen Nr. 1** nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Messgeräten ist der GSB vorher zu informieren.
8. Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BremWG<sup>1)</sup> eine Selbstüberwachung durchzuführen;

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Parameter an der Probenahmestelle (**Ablauf** der Anlage) mit der angegebenen Häufigkeit zu untersuchen.

Hierbei sind die Proben als 24-h-Mischprobe zu ziehen; der Parameter **AOX** ist aus der Stichprobe heraus zu analysieren.

Parameter	Häufigkeit
1242 N <sub>ges. anorg.</sub> (einzel: NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N, NO <sub>3</sub> -N)	w
1253 N <sub>ges. anorg.</sub>	w
1262 P <sub>ges.</sub>	w
1533 CSB	w
1636 BSB <sub>5</sub>	w
1523 TOC	2
1138 Blei	2
1142 Arsen	2
1151 Chrom	2
1161 Kupfer	2
1164 Zink	2
1165 Cadmium	2
1166 Quecksilber	2
1182 Eisen	2
1188 Nickel	2
2090 AOX	2, S

w = wöchentlich (an wechselnden Wochentagen), 2 = zweimal / Jahr, S = Stichprobe

9. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens 1 x pro Woche an wechselnden Wochentagen 24-h-Mischproben im **Zulauf** der Anlage auf den Parameter 1241 N<sub>ges (org. + anorg)</sub> zu untersuchen.
10. Alle gemessenen Ergebnisse der unter Nr. 8 und Nr. 9 genannten Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde (-Ref. 44- beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr) bis zum **31. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Der Jahresschmutzwasservolumenstromes ist bis zum **10. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
11. Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentestverfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltestverfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmung

verfahren 80 % und mehr des Grenzwertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist der Wert mit der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.

12. Die Erlaubnisinhaberin hat für die Annahme von Abwasser, das nicht in der Kanalisation gesammelt wird, die Anforderungen der AbwV<sup>5)</sup> einzuhalten. Eine Zusammenstellung über Art und Menge der angenommenen Abwässer ist der Wasserbehörde bis zum **31. Januar** des Folgejahres vorzulegen.
13. Das Labor hat zum Nachweis der Qualifikation jährlich an einem Ringversuch teilzunehmen, der mindestens einen der unter **Benutzungsbedingungen Nr. 1** aufgeführten Parameter (Überwachungswerte) beinhaltet.  
Eine Kopie des Ergebnisses ist der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## Hinweise

1. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaberin.
2. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BremWG<sup>1)</sup> unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
  - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
3. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BremWG<sup>1)</sup> verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BremWG<sup>1)</sup> zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
4. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BremWG<sup>1)</sup> den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
5. Mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung der Belastung des Gewässers mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an der Probenahmestelle.
6. Durch die am 17. Juni 2004 in Kraft getretene 7. Änderung des Anhanges 1 der AbwV<sup>5)</sup> wurde die Anforderung für den Parameter Stickstoff gesamt ( $N_{\text{ges. anorg.}}$ ) für Kläranlagen mit mehr als 100.000 Einwohner auf 13 mg/l gesenkt.  
Die Zulassung des unter **Benutzungsbedingungen Nr. 1** höheren Wertes erfolgt nach Maßgabe der im Anhang 1 AbwV<sup>5)</sup> eröffneten Regelung, wonach eine höhere Konzentration bis 25 mg/l zugelassen werden kann, wenn die Verminderung der Gesamtstickstofffracht durch die Anlage mindestens 70 % beträgt.  
Nachweislich der von der Erlaubnisinhaberin mit Schreiben vom 05. November 2002 für das Jahr 2001 mitgeteilten Konzentration ist abzüglich der durch interne Prozesswässer zugeführten Stickstofffracht bei 18 mg/l  $N_{\text{ges. anorg.}}$  im Ablauf eine Minderung um mindestens 70 % gegeben.
7. Nach § 9 (5) AbwAG<sup>2)</sup> ist u. a. Voraussetzung für die Abgabenermäßigung, dass die Anforderungen nach § 7 a WHG<sup>4)</sup> eingehalten werden.

Dieses Anforderungsniveau wird aus der Stickstoffkonzentration im Zulauf und der Minderung um 70 % ermittelt.

Die Wasserbehörde teilt der Erlaubnisinhaberin diesen Wert schriftlich mit und informiert rechtzeitig über eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung dieses Wertes.

8. Da im Abwasser eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG<sup>2)</sup> für Blei, Chrom, Kupfer, Cadmium, Quecksilber, Nickel, AOX und Giftigkeit gegenüber Fischeiern nicht zu erwarten ist, wird insoweit gemäß § 4 (1) Satz 4 AbwAG<sup>2)</sup> von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
9. Mit Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: II / 3 / 1987 vom 23. März 1987 mit den Nachträgen (N1) bis (N5).
10. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Verwaltungsakte.

## Begründung

In den vergangenen Jahren sind verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage Delmenhorst durchgeführt worden.

Die Neufassung der Erlaubnis berücksichtigt den aktuellen Ausbauzustand sowie die aktuellen Anforderungen an die Kläranlage und ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit erforderlich geworden.

Die Neufassung berücksichtigt ferner die Änderungen des Anhang 1 der AbwV<sup>5)</sup> und dient einer eindeutigen Regelung der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

## Rechtsgrundlagen

- 1) Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595),
- 2) Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),
- 3) Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 409),
- 4) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
- 5) Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108). berichtigt am 14. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2625).

## **Kostenentscheidung**

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **€432,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 30.1.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 483).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

Ebeling